

|                                   |
|-----------------------------------|
| Drucksache Nr.<br><b>044/2024</b> |
|-----------------------------------|

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch      VA                      Rat/öff.                      Rat/nichtöff.  
                                                                           

| über                                | Sitzung Nr. | Datum      |
|-------------------------------------|-------------|------------|
| Ausschuss für Finanzen und Personal | 13          | 04.06.2024 |
| Verwaltungsausschuss                | 28          | 11.06.2024 |

| Federführende Dienststelle | Nr. | Verfasserin / Verfasser der Vorlage | Zeichen |
|----------------------------|-----|-------------------------------------|---------|
|                            | I   | Harm Ellinghusen                    |         |

|                |                                |
|----------------|--------------------------------|
| <b>Betreff</b> | <b>Aufgabenabgabe Wohngeld</b> |
|----------------|--------------------------------|

### I. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch Abschluss einer Zweckvereinbarung zum 01.10.2024 auf die Stadt Brake zu übertragen.

### II. Begründung:

Die gesetzliche Zuständigkeit für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz obliegt dem Landkreis Wesermarsch. Der Landkreis hat die Aufgaben durch Satzung den kreisangehörigen Gemeinden zur Erledigung übertragen. Der Landkreis Wesermarsch plant mittelfristig die Aufgaben wieder im Landkreis Wesermarsch zu zentralisieren.

Im Rahmen der Betrachtung der Organisations- und Aufgabenstruktur ist die Aufgabe insbesondere nach der Gesetzesänderung vor dem Hintergrund der Vorhaltung des Fachwissens und der inhaltlichen Organisation in einer größeren Verwaltung sinnvoll.

Eine Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf eine andere Gemeinde oder öffentlichrechtliche Körperschaft ist über den Rechtsrahmen des Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) ausdrücklich vorgesehen. Als Übertragungsform bietet sich der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 5 des NKomZG an.

Über den Inhalt einer Zweckvereinbarung wird die Verwaltung Gespräche mit der Stadt Brake nach einem möglichen Beschluss aufnehmen.

Die Verwaltung stellt das Konzept sowie die Bedarfe in der Verwaltung in der Sitzung dar.